

Präsident Dr. Schaffrath: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig: Ja.

(Nr. 1194.) Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über die königl. Decrete Nr. 11 vom 29. November 1871, mehrere auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen betreffend, und Nr. 60 vom 15. November 1872, betreffend die Aufhebung der Verordnung, die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussagen vor öffentlichen Behörden betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Abgg. Dehmichen, Ludwig, Dr. Heine wegen Unwohlseins und Abg. Jordan wegen dringender Geschäfte.

Meine Herren! Ich schlage vor, daß wir den unter 2 der Tagesordnung ersichtlichen Bericht zunächst zur Berathung und Beschlußfassung ziehen und dann erst den unter 1 aufgeführten Bericht der Deputation. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abg. von Hausen, die Rednerbühne zu betreten. Es handelt sich also zunächst um den Bericht der vierten Deputation über eine Petition der hydrodiätetischen Vereine zu Dresden, Leipzig, Neuschönfeld, Mittweida, Geringswalde und Chemnitz, Ausübung der Naturheilkunde betreffend, und um die von der Deputation Seite 611 gestellten Anträge.

Der Bericht lautet:

Die obengedachten Vereine haben, mit Bezugnahme auf eine von ihnen unter Hinzutritt des hydrodiätetischen Vereins zu Lindenan bereits auf dem Landtage von 1870 an die Kammern gerichtete, damals unerledigt gebliebene Petition des nämlichen Inhalts, neuerlich folgende Eingabe zunächst an die Zweite Kammer gerichtet:

„Die unterzeichneten Vorstände der Vereine für Naturheilkunde im Königreiche Sachsen richteten bereits beim vorigen Landtage an die hohe Zweite Kammer mittels Eingabe vom Januar 1870 eine Petition, worinnen sie unter näherer Angabe der Gründe in der Hauptsache darum baten:

1. daß dem § 29 des norddeutschen Gewerbegesetzes von 1869 eine auch das Publicum mit dem nunmehrigen Freisein der Ausübung der Naturheilkunde besser bekannt machende Erläuterung gegeben,
2. die Praktiker in der Naturheilkunde bei Differenzen mit den Medicinalbehörden insofern sicher gegen Willkür gestellt werden mögen, daß gesetzlich vorgeschrieben werde, es müsse bei Entscheidung solcher Streitigkeiten in den fraglichen Behörden die Zuziehung eigentlicher physiatrischer Sachverständiger stattfinden,
3. daß den Practicanten in der Naturheilkunde das Prädicat „Naturarzt“ gestattet, und
4. daß der „Medicasteriebegriff“, wie er früher gesetzlich ausdrücklich begründet war, so nun auch ausdrücklich gesetzlich aufgehoben werde.

Da diese Petition leider beim vorigen Landtage wegen dessen kurz nach der Eingabe erfolgendem Schlusse nicht mehr zur Berathung kam, doch aber für Tausende der Anhänger der Naturheilkunde in Sachsen die wohlwollende Erledigung derselben von größter Wichtigkeit ist, während eine Wiederausantwortung dieser Petition an uns und eine neue Eingabe derselben bei der hohen Kammer in den Expeditionsgeschäften derselben verhindert zu sein scheint, so stellen wir das ergebene Gesuch:

daß die hohe Zweite Kammer die fragliche, im Actenstück der vierten Deputation Nr. 129, Vol. III, 1869/70 enthaltene Petition als neu von uns eingegeben betrachten und in Verbindung mit der hohen Ersten Kammer die Petition derselben hochgeneigtest zu wohlwollender Erledigung bringen möge.“

I.

Bei der Berathung dieser Petition ist die Deputation zuvörderst bezüglich der Punkte 1, 2 und 4 im Einklange mit der Auffassung des hinzugezogenen Regierungscommissars zu der einstimmigen Ansicht gelangt, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Denn

zu 1

übersehen die Petenten — die Competenzfrage noch ganz dahingestellt —, daß sich in der sächsischen Gesetzgebung eine Erläuterung der von ihnen begehrten Art bereits vorfindet, und zwar in Punkt A1 der Verordnung, den Einfluß der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund auf das Medicinalwesen betreffend, vom 21. October 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1869 S. 315).

Zu 2

dagegen ist vor Allem nicht verständlich, welche Differenzen Petenten hier meinen. Wenn damit Vorkommnisse disciplineller Natur, etwa im Sinne von §§ 7, 2a, b, c und i der Instruction für die Bezirks- und Gerichtsärzte vom 30. Juli 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1836 S. 187) verstanden sein sollten, so ist zu bemerken, daß diese Befugnisse der fraglichen Medicinalpersonen durch Punkt A10 der schon angezogenen Verordnung vom 21. October 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) aufgehoben worden sind.

Sollte dabei jedoch an criminelle, beziehentlich criminalpolizeiliche Fälle gedacht worden sein, so wäre dem gegenüber auf § 10 der nurerwähnten Instruction vom 30. Juli 1836, sowie auf § 174 der revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1868 S. 1099) mit dem Bemerkten zu verweisen, daß die Wahl von Sachverständigen zu Beurtheilung einzelner Thatsachen und Beantwortung von, aus der Erörterung der letzteren resultirenden, für die Entscheidung maßgebenden Fragen im Allgemeinen in dem Ermessen der zur Cognition berufenen Behörden ruhen muß.

Eine weitere Art von Differenzen aber, welche die Petenten hier etwa im Sinne gehabt haben möchten, vermochte sich die Deputation, abgesehen natürlich von rei-